

Corona-Pandemie: Einreise und Quarantänebestimmungen

Zurzeit ändern sich die Einreise- und Quarantänebestimmungen sehr häufig. Um Ihnen die Anreise nach Emden oder Leer zu erleichtern, stellen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung. Wir bitten Sie aber, sich jeweils selbständig vor Ihrer Abreise aus dem Ausland aktuell zu erkundigen.

Die folgenden Informationen wurden am **23.09.2021** aktualisiert.

Geltende Regelungen

Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind die jeweils gültigen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung maßgeblich:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>

Entscheidend für die Beurteilung der Situation ist der Tag Ihrer Einreise.

Risikogebiete

Welche Länder zu den Risikogebieten gehören, erfahren Sie z.B. über das Robert-Koch-Institut:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Bitte beachten Sie: Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Diese Liste kann deshalb jeden Tag geändert werden. Bitte prüfen Sie unmittelbar vor Antritt Ihrer Reise, ob Sie sich innerhalb der letzten 10 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem dieser Gebiete aufgehalten haben.

Es wird unterschieden zwischen:

- 1) Virusvarianten-Gebieten**
- 2) Hochrisikogebieten**

Einreise aus Virusvarianten-Gebieten

Für Personen, die sich in sogenannten Virusvarianten-Gebieten (<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) mit einer besonders hohen Verbreitung von Mutationen des Virus aufhalten, sind die Beförderung nach Deutschland sowie eine Einreise aktuell grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für vollständig Geimpfte. Ausnahmen sind nur in sehr wenigen Fällen möglich, zum Beispiel für Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland. Ausnahmen gibt es im Hochschulbereich allerdings für die folgenden Gruppen:

- Forscher oder Wissenschaftler, die eine Aufnahmevereinbarung oder einen Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung oder einer Hochschule abgeschlossen haben.
- ausländische Studierende und Doktoranden, die einen (bedingten oder unbedingten) Zulassungsbescheid von der Bildungseinrichtung haben, auch dann, wenn etwa ein Sprachkurs, Praktikum oder Studienkolleg vorgeschaltet sind.

-> Sie müssen aber grundsätzlich **14 Tage in Quarantäne**.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/210729_Coronavirus-Einreiseverordnung_mit_Begrueundung.pdf

Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nur ausnahmsweise möglich, wenn während der 14-tägigen Quarantäne Ihr Einreiseland auf ein Hochrisikogebiet zurückgestuft wird. In diesem Fall kann nach einem negativen Test die Quarantäne beendet werden, sobald das Ergebnis der Gesundheitsbehörde zugesendet wurde.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die Risikoeinstufung Ihres Heimatlandes.

Nachweispflicht vor der Einreise

Alle Einreisenden nach Deutschland müssen bei Einreise nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 infiziert sind. Bei Einreisen aus Hochrisikogebieten oder sonstigen Gebieten erfolgt dies durch einen Impf-, Test-, Genesenennachweis. Bei einer Einreise aus einem Virusvariantengebiet muss ein negativer PoC- oder PCR-Test vorgelegt werden. Ein Impf- oder Genesenennachweis reicht in diesem Fall **nicht** aus.

Wer mit dem Flugzeug einreist, muss den Nachweis bereits vor Abflug dem Beförderungsunternehmen vorlegen. Der Nachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden (digital oder Papierform).

PoC-Test: Abnahme des Tests

- max. 24 Stunden vor der Einreise aus einem Virusvariantengebiet
- max. 48 Stunden vor der Einreise aus sonstigen Gebieten

PCR-Test: Abstrich max. 72 Stunden vor der Einreise.

Anmeldepflicht

Wenn Sie aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, müssen Sie sich vorher digital über das Internetportal anmelden: www.einreiseanmeldung.de

Bitte geben Sie auch in der englischsprachigen Version Ihr Herkunftsland auf Deutsch ein (z.B. Indien, Russische Föderation...).

Bitte führen Sie den Nachweis, dass Sie Ihre Einreise über das Internetportal angemeldet haben, bei der Reise mit sich.

Mit der Einreiseanmeldung erhält das für Ihren Zielort zuständige Gesundheitsamt die notwendigen Informationen.

Wann muss ich in Quarantäne?

Grundlage für die Festlegung einer Quarantäne ist das aktuelle Infektionsgeschehen in dem Land, von dem aus Sie Ihre Reise beginnen, also der vorherige Aufenthaltsort zu einem beliebigen Zeitpunkt in den 10 Tagen vor Einreise nach Deutschland. Ihre Nationalität spielt dabei keine Rolle.

Wenn Sie aus einem Risikogebiet kommen, müssen Sie in Quarantäne (siehe dazu unten).

Was mache ich, wenn ich zur Quarantäne verpflichtet bin?

Die Dauer der Quarantäne beträgt in der Regel 10 Tage. Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet beträgt die Quarantäne 14 Tage. Auch zum Spaziergehen darf die Wohnung nicht verlassen werden. Sie dürfen auch keinen Besuch empfangen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt.

Auch beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinweisen, müssen Sie das Gesundheitsamt (buergetelefon@emden.de oder +49 4921 87 1818) sofort darüber informieren.

Bei der Versorgung von Lebensmitteln hilft Ihnen bei Bedarf gerne das International Office. Wir unterstützen Sie auch gerne bei der Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt.

Bitte beachten Sie, dass Sie während Ihrer Quarantäne Ihre Unterkunft nicht wechseln dürfen.

Kann ich die Quarantänezeit von 10 Tagen verkürzen nach der Einreise aus einem Hochrisikogebiet?

Wenn Sie aus einem Hochrisikogebiet kommen, endet die Quarantäne vorzeitig, sobald Sie über www.einreiseanmeldung.de der Gesundheitsbehörde einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis übermittelt haben.

Der Impfschutz kann nachgewiesen werden, wenn seit der letzten erforderlichen Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mind. 14 Tage vergangen sind (= vollständige Impfung).

Als genesen gilt eine Person, wenn der positive Testnachweis älter als 28 Tage, aber nicht älter als sechs Monate ist.

Möglich ist es auch, die Quarantäne durch Vorlage eines negativen Corona-Tests zu verkürzen. Wenn Sie aus einem Hochrisikogebiet kommen, können Sie dies frühestens nach einer Mindestquarantäne von 5 Tagen tun, indem Sie einen zweiten, aktuellen negativen Corona-Test vorweisen. Diesen können Sie in den bekannten Testzentren durchführen lassen.

In Emden: <https://www.emden.de/rathaus/verwaltung/fb-500-gesundheit-und-soziales/fd-553-gesundheit/schnelltests>

in Leer: <https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Gesundheit-Verbraucher/Coronavirus> -> Corona-Bürgertestung

Hierzu dürfen Sie Ihr Quarantänequartier einmalig verlassen.

Das negative Testergebnis muss umgehend dem Gesundheitsamt zugesandt werden. Erst damit endet die Quarantäne.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass Sie bis zur Mitteilung des Ergebnisses die gesamte Zeit in Quarantäne überbrücken müssen.

Die häusliche Quarantäne endet bei Einreisen aus einem Risikogebiet außerdem automatisch, sobald das betroffene Gebiet nicht mehr unter www.rki.de/risikogebiete gelistet ist (sogenannte Entlistung).

Was mache ich, wenn ich Mitbewohner/Mitbewohnerinnen habe oder in das Studentenwohnheim einziehen will?

In der Wohnung sollen die betreffenden Personen zu den übrigen Mitbewohnern/ Mitbewohnerinnen so weit wie möglich Abstand halten und die Hygieneregeln besonders beachten (auch wenn Sie keine Symptome haben!).

Die Quarantäne gilt lediglich für die Studierenden, welche eine Quarantäne-Auflage haben. Mitbewohner/Mitbewohnerinnen in einer Wohngemeinschaft sind davon ausgenommen. Wenn jedoch entsprechende Krankheitssymptome auftreten, müssen auch die Mitbewohner/Mitbewohnerinnen mit einer Verpflichtung zur Quarantäne rechnen. Für die Dauer der Quarantäne darf die betreffende Person keinen Besuch empfangen.

Bitte sprechen Sie rechtzeitig vor Ihrer Anreise mit Ihren Mitbewohnern / Mitbewohnerinnen und den Vermietern.

Bekomme ich Unterstützung bei der Organisation der Quarantäne?

Grundsätzlich gilt, dass Sie selbst für die Organisation der Quarantäne verantwortlich sind. Wir versuchen unser Bestes, Ihnen dabei zu helfen, z.B. wenn Sie eine Überbrückungsunterkunft benötigen. Wichtig ist, dass Sie uns rechtzeitig vor Ihrer Ankunft informieren, wenn Sie Hilfe bei der Quarantäneunterbringung benötigen: Melden Sie bitte dem International Office der Hochschule Emden/Leer unter der E-Mail-Adresse international.office@hs-empden-leer.de mit Angabe von Name, Herkunftsland, Reisedatum (wann beginnt die Reise, wann genau und wo ist die Ankunft in Deutschland geplant), Verkehrsmittel und Flughafen, Studiengang sowie Ihrer Handynummer für die Kontaktaufnahme. Bitte informieren Sie uns auch welche Unterkunft Sie gemietet haben und ob die Vermieter mit dem direkten Bezug einverstanden sind oder nicht.

Der Einzug in Ihre Unterkunft, sollten Sie in Quarantäne müssen (entweder im Studentenwohnheim oder in einer vom International Office organisierten Quarantäneunterkunft), ist nur möglich, wenn Sie einen negativen PCR-Test vorweisen können.

Weitere wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie in Deutschland die generelle Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen auf Bahnhöfen und in Zügen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus) sowie in Geschäften und an der Hochschule Emden/Leer.

Halten Sie bitte Abstand von mindestens 1,50 m ein.

Sollten Sie eine Quarantäne-Auflage haben, begeben Sie sich bitte direkt in Ihre Unterkunft und gehen Sie nicht erst noch einkaufen und treffen Sie sich bitte auch nicht mit anderen Personen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass das Gesundheitsamt die Einhaltung Ihrer Quarantäneverpflichtungen kontrolliert; wenn Sie diese Regelungen nicht einhalten, kann dies eine hohe Ordnungsstrafe nach sich ziehen. Die Hochschule übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung und keine Haftung.

Bitte beachten Sie, dass Sie alle anfallenden Kosten wie Corona-Tests sowie die Kosten der Quarantäne und die Verpflegung selbst bezahlen müssen.

Wenn in Ihrer Quarantäne von 10 Tagen bzw. 14 Tagen keine Covid-Symptome auftreten, dürfen Sie Ihre Quarantäne nach Ablauf der 10 Tage bzw. 14 Tage selbstständig ohne die Durchführung eines Testes verlassen.

In dringenden coronabedingten Notfällen ist der hafenärztliche Dienst unter 04921/ 87 1789 oder unter 0171 / 7528084 (24 Stunden) erreichbar.

Schnelltests

Nachdem Sie aus der Quarantäne entlassen sind, können Sie sich regelmäßig in einer der Teststationen testen lassen:

in Emden: <https://www.emden.de/rathaus/verwaltung/fb-500-gesundheit-und-soziales/fd-553-gesundheit/schnelltests>.

in Leer: <https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Gesundheit-Verbraucher/Coronavirus> -> Corona-Bürgertestung

Es wird gebeten, sich vorab online an einem der Testzentren anzumelden. Bringen Sie zum Testtermin Ihren Reisepass und Ihre Anmeldebescheinigung aus dem Bürgerbüro oder Ihre *Student Card* mit.

BITTE BEACHTEN SIE: Ab dem 11. Oktober 2021 sind die Tests **kostenpflichtig** für Personen, die nicht gegen Sars-CoV-2 geimpft sind. Studierende, die mit einem anderen Impfstoff geimpft wurden als denjenigen, die vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen sind (s. www.pei.de/impfstoffe/covid-19), können sich weiterhin kostenlos testen lassen. Bitte legen Sie dazu Ihre Studienbescheinigung der HSEL sowie Ihren Impfausweis im Testzentrum vor.

Alle Angaben ohne Gewähr.